

Kriterien zur Ausweisung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Gemeinde Winsen (Aller)



Inhalt

Präambel	1
1. Zielwert der Gemeinde Winsen (Aller)	2
2. Kriterien zur Ausweisung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen	2
2.1. Gunstflächen	2
2.2 Ausschlussflächen	3
2.3 Restriktionsflächen	3
3. Weitere Kriterien an Betreiber*innen einer Freiflächen-Photovoltaikanlage	4
3.1 Anlagenbezogene Kriterien	4
3.2 Natur- und Artenschutz-Verträglichkeit	4
3.3 Landwirtschaftliche Betroffenheit	5
3.4 Kommunale Wertschöpfung, Steuerungsmöglichkeiten durch städtebaulichen Vertrag	5
4. Vorbehalt der Einzelfallentscheidung	6
5. Sonstiges	6

Präambel

Der Bau- Planungs- und Umweltausschuss der Gemeinde Winsen (Aller) hat die Gemeindeverwaltung in seiner Sitzung am 22.06.2022 mit der Erarbeitung eines Kriterienkataloges zur Ausweisung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen beauftragt.

Das Nds. Klimagesetz (NKlimaG) hat sich zum Ziel gesetzt, dass in Niedersachsen bis zum Jahr 2033 0,47 % der Landesfläche als Gebiete für die Nutzung solarer Strahlenenergie zur Erzeugung von Strom durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Bebauungsplänen der Gemeinden ausgewiesen werden. Bei einer Flächengröße Niedersachsens von insgesamt 4.761.400 ha ergibt sich ein Ziel von 22.378,58 ha. Abgeleitet aus dem Zielwert von 0,47 % des NKlimaG, der lediglich als Anhaltspunkt dienen kann, da hier regionale Gegebenheiten und Potenziale einzelner Gemeinden nicht beachtet werden, ergibt dies bei einer Gesamtfläche der Gemeinde Winsen (Aller) von 15.500 ha einen Zielwert von 73,25 ha.

Nach dem Landesraumordnungsprogramm Niedersachsens (LROP) können diese Gebiete auch auf landwirtschaftlich genutzten Flächen ausgewiesen werden. Die Ausweisung bedarf nach dem LROP Niedersachsens und in Bezug auf die bundesrechtliche Bodenschutzklausel

eines kommunalen Kriterienkataloges der hiermit aufgestellt wird. Der Kriterienkatalog gilt für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Winsen (Aller).

Anhand dieses Kriterienkataloges wird die Gemeindeverwaltung nach Beschlussfassung des Gemeinderates eine Potentialflächenanalyse in Auftrag geben.

1. Zielwert der Gemeinde Winsen (Aller)

Zunächst hat die Gemeinde Winsen (Aller) einen kommunalen Zielwert für die Ausweisung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen festzulegen. Nach dem LROP Niedersachsens sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen ausnahmsweise auch auf landwirtschaftlich genutzten Flächen zulässig. Vorrangig sollen hierbei allerdings bereits versiegelte Flächen in Anspruch genommen werden. Dies könnten zum Beispiel großflächige Parkplätze, Militäranlagen oder Flugplätze sein. Die Gemeinde Winsen (Aller) kann hier lediglich einige größere Parkplätze vorweisen, wobei die Flächengröße in der Summe nicht ausreichen wird, den kommunalen Zielwert zu erreichen. Somit kommen für die Ausweisung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zwangsläufig unbebaute Flächen im Außenbereich in Betracht. Aufgrund bereits vorliegender Anträge und der großen Fläche der Gemeinde Winsen (Aller) wird zunächst ein Zielwert von 2,00 % bis zum Jahr 2033 angestrebt. Bei einer Gesamtfläche von 15.500 ha ergibt dies ein Ziel von 310 ha.

2. Kriterien zur Ausweisung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Die Gemeinde Winsen (Aller) stellt hiermit einen kommunalen Kriterienkatalog auf, der unterschiedliche Kriterien zur Ausweisung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen festsetzt. Die Kriterien werden dabei in drei Kategorien eingeteilt: Gunstflächen, Ausschlussflächen und Restriktionsflächen. Bei Gunstflächen handelt es sich um Flächen auf denen vorrangig die Ausweisung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorangetrieben werden soll. Die Ausschlussflächen betreffen die Flächen, die für die Ausweisung nicht geeignet sind. Als letzte Kategorie werden Restriktionsflächen festgesetzt. Hierbei handelt es sich um Flächen, die sich nach diesem Kriterienkatalog nur bedingt für Freiflächen-Photovoltaikanlagen eignen. Außerdem werden seitens der Gemeinde Winsen (Aller) weitere Kriterien an die Betreiber*innen direkt gestellt, die unter Punkt 3 dieses Kriterienkataloges aufgeführt sind.

2.1. Gunstflächen

Die Flächen, die für die Ausweisung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorrangig genutzt werden sollen, werden als Gunstflächen bezeichnet. Die Gemeinde Winsen (Aller) setzt Flächen mit den folgenden Kriterien als Gunstflächen fest:

- Versiegelte Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung, andere versiegelte Flächen.
- Altlastenflächen - Verunreinigungen von Boden und Grundwasser, die auf einen Eintrag von schädlichen Substanzen in der Vergangenheit zurückzuführen sind.
- Parkplätze.
- Flächen, die sich aufgrund der vorhandenen Netzanbindung besonders für die Netzeinspeisung eignen. Die Gemeinde Winsen (Aller) fordert zu diesem Zweck die Antragsteller*innen dazu auf die Netzanbindung mit der Celle-Uelzen Netz GmbH abzustimmen.
- Äußerst ertragsschwache Ackerstandorte (nicht zu beregnen). Die Gemeinde Winsen (Aller) fordert in diesem Zusammenhang ein positives Gutachten über die agrarstrukturellen Auswirkungen (siehe hierzu Punkt 3 – Landwirtschaftliche Betroffenheit).

2.2 Ausschlussflächen

Die Flächen, die für die Ausweisung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen nicht genutzt werden können, werden als Ausschlussflächen bezeichnet. Die Gemeinde Winsen (Aller) setzt Flächen mit den folgenden Kriterien als Ausschlussflächen fest:

- Bereits mit einem Bebauungsplan überplante Flächen im Außen- oder Innenbereich gem. § 30 Baugesetzbuch mit entgegenstehenden Festsetzungen.
- Flächen, die sich innerhalb eines Naturschutzgebietes gem. § 23 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz befinden.
- Flächen, die sich innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes gem. § 23 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz befinden, in denen ein Bauverbot festgesetzt wurde.
- Flächen, die sich in Natura 2000-Gebieten befinden. Dabei handelt es sich um FFH-Gebiete und um EU-Vogelschutzgebiete, die für die Natur und Landschaft von besonderer Bedeutung sind.
- Flächen, bei denen es sich um gesetzlich geschützte Biotop gem. § 30 Bundesnaturschutzgesetz handelt.
- Waldflächen im Sinne des Niedersächsischen Waldgesetzes, sowie Flächen mit einem Abstand von weniger als 50 Metern zu vorhandenen Waldflächen (Waldränder).
- Flächen, die einen Mindestabstand von 100 Metern zu vorhandenen Wohnsiedlungen und Erholungsgebieten nicht einhalten.
- Die nach dem RRÖP vorgeplanten Vorranggebiete „Wind“ sollen nicht mit Freiflächen-Photovoltaikanlagen überplant werden.

2.3 Restriktionsflächen

Die Flächen, bei denen es sich weder um Gunst- noch Ausschlussflächen handelt, werden als Restriktionsflächen bezeichnet. Die Restriktionsflächen nach diesem Kriterienkatalog sind

die Flächen, die eher ungeeignet zur Ausweisung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind. Die Gemeinde Winsen (Aller) setzt Flächen mit den folgenden Kriterien als Restriktionsflächen fest:

- Acker- oder Grünlandflächen, die nach einem Landwirtschaftlichen Gutachten ertragschwach sind, werden bevorzugt mit Agri-PV überplant.
- Flächen, die sich im Bereich des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes befinden. Das Vorhaben ist vorab mit der unteren Wasserbehörde des Landkreises bezüglich der möglichen Umsetzung abzustimmen (siehe Punkt 4 – Sonstiges). Denkbar wäre in solchen Fällen sogenannte Floating-PV-Anlagen, die im Falle eines Überschwemmungsereignisses auf dem Wasser treiben können.

3. Weitere Kriterien an Betreiber*innen einer Freiflächen-Photovoltaikanlage

Neben den oben genannten Kriterien an die auszuweisenden Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen stellt die Gemeinde Winsen (Aller) weitere Kriterien an den bzw. die Betreiber*in der Anlage. Die Kriterien sind zum Teil Bedingungen, die im Rahmen der durchzuführenden Bauleitplanverfahren vertraglich geregelt und gesichert werden.

3.1 Anlagenbezogene Kriterien

- Die maximale Größe einer Freiflächen-Photovoltaikanlage wird auf 65 ha begrenzt.
- Die Mindestgröße einer Freiflächen-Photovoltaikanlage wird in der Regel auf 5 ha festgesetzt.

3.2 Natur- und Artenschutz-Verträglichkeit

- Die Gemeinde Winsen (Aller) möchte mit der Inanspruchnahme des Außenbereichs die Biodiversität vor Ort stärken. Abhängig vom Standort lassen sich unterschiedliche Schutzziele hinsichtlich der Artenvielfalt verfolgen. Die Maßnahmen können beispielsweise die Aushagerung überdüngter Flächen, die Errichtung von Nisthilfen für verschiedene Vogelarten oder das Anlegen von Blühstreifen etc. sein.
- Die Gemeinde Winsen (Aller) setzt die Einzäunung bzw. die Eingrünung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen voraus und wird diese in den Bebauungsplänen entsprechend festsetzen. Die Umzäunung der Anlage muss eine Durchlässigkeit für Kleintiere gewährleisten.
- Die Aufständigung der Solaranlagen sollte ausreichend Platz vom Boden bis zur Unterkante der Solar-Module betragen, damit Tiere darunter durchwandern können. Als Richtwert gelten 80 Zentimeter Abstand, damit z.B. Schafe problemlos zur Pflege der Flächen eingesetzt werden können.
- Vorhandene Gräben müssen in Ihrer Form und Funktion weiterhin bestehen bleiben.

3.3 Landwirtschaftliche Betroffenheit

Damit Freiflächen-Photovoltaik nicht in Konkurrenz zur örtlichen Landwirtschaft stehen, ist die Vereinbarkeit der Gemeinde Winsen (Aller) gutachtlich nachzuweisen. Der/die Antragsteller*in lässt dabei ein landwirtschaftliches Fachgutachten erstellen. Im Gutachten werden die Eigentums- und Pachtverhältnisse dargestellt. Hierbei wird überprüft, ob eine für die vorhandene und vorgesehene Produktion der Betriebe ausreichende Verfügbarkeit von Flächen weiterhin gegeben ist. Außerdem wird überprüft, ob die baulichen Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe trotz der Flächenausweisung für Freiflächen-Photovoltaik weiterhin gegeben sind.

3.4 Kommunale Wertschöpfung, Steuerungsmöglichkeiten durch städtebaulichen Vertrag

- Die Möglichkeit der Bürgerbeteiligung an der Anlage soll gegeben sein. Zur Stärkung der regionalen Wirtschaftskraft und zur Akzeptanzerhöhung, sollten die Anlagen in der Hand von lokalen Akteuren betrieben werden.
- Die Gewerbesteuererinnahmen sollen annähernd zu 100% (so hoch wie es das Steuerrecht zulässt) der Gemeinde Winsen (Aller) zukommen, d.h. der Betriebsitz soll so weit als möglich in das Gemeindegebiet gelegt werden. Darüber ist ein städtebaulicher Vertrag zu schließen, der auch Verkaufsfälle erfasst.
- Es ist eine Rückbauverpflichtung zu übernehmen – das Baurecht wird nur auf Zeit und nur für diesen Zweck geschaffen.
- Sämtliche Kosten der Bauleitplanung trägt die/der Antragsteller*in, inklusive der Kosten für das landwirtschaftliche Fachgutachten und der Verwaltungsleistungen.
- Die Wahrung kommunaler Interessen regelt ein städtebaulicher Vertrag. Dieser umfasst u.a. die Verpflichtung des Projektentwicklers zum Rückbau nach Ablauf der Betriebslaufzeit, die verbindliche Formulierung von Aspekten der Projektausgestaltung sowie Sanktionsmöglichkeiten bei Nichteinhaltung von Vertragsgegenständen.
- Eine Beteiligung der Gemeinde Winsen (Aller) gemäß § 6 Erneuerbare-Energien-Gesetz 2021 (0,2 Cent pro Kilowattstunde) muss gewährleistet werden. Dies geschieht anhand eines Vertrages.
- Die Gemeinde Winsen (Aller) bevorzugt bei mehreren Anträgen für eine identische Fläche den/die Betreiber*in, die den Bürger*innen die lukrativsten Vorzüge bieten kann. Denkbar wären vergünstigte Strompreise für das Gemeindegebiet oder für bestimmte Teile des Gemeindegebiets (Bürgerstrom).

4. Vorbehalt der Einzelfallentscheidung

Die politischen Gremien der Gemeinde Winsen (Aller) behalten sich Einzelfallentscheidungen im Rahmen der zu fassenden Aufstellungsbeschlüsse vor.

5. Sonstiges

- Der Gemeinderat der Gemeinde Winsen (Aller) setzt für einen Aufstellungsbeschluss zwecks Ausweisung von Freiflächen-Photovoltaik voraus, dass die zu überplanenden Flächen eigentumsrechtlich verfügbar sind. Der Abschluss der dazugehörigen Verträge ist der Gemeindeverwaltung bei Antragsstellung nachzuweisen.
- Die Gemeindeverwaltung beauftragt den/die Antragsteller*in das Vorhaben vorab mit dem Landkreis Celle Abteilung Naturschutz abstimmen, da sich zur Zeit der Landschaftsrahmenplan noch in Aufstellung befindet. Die Antragsflächen werden vorab mit dem Landkreis Celle abgestimmt, sodass sichergestellt ist, dass im Rahmen der durchzuführenden Behördenbeteiligungen keine Stellungnahme vom Landkreis Celle eingeht, die den Abbruch der Planung zur Folge hat.
- Sollte sich die beantragte Fläche in einem festgesetzte Überschwemmungsgebiet befinden, hat der/die Antragsteller*in sich vorab mit der unteren Wasserbehörde des Landkreises Celle in Verbindung zu setzen und die mögliche Umsetzung abzustimmen.
- Außerdem stimmt die Gemeindeverwaltung die Anträge mit dem Landkreis Celle Abteilung Raumordnung ab, sodass sichergestellt ist, dass keine Potenzialflächen für Windkraft überplant werden. Die Abstimmung erfolgt bevor die Anträge zur Beratung in die politischen Gremien gegeben werden.

Winsen (Aller), den 27.01.2023

Der Bürgermeister

(Siegel) gez. Dirk Oelmann

Dirk Oelmann